

Die Bürgermeisterin

**Öffentliche
Beschlussvorlage
249/2022**

Dezernat II, gez. Diekmann

Federführung:
70-Verwaltung, Umwelt
Produkt:
90.10 Abfallentsorgung

Datum:
30.08.2022

Beratungsfolge:
Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:
08.09.2022

Entscheidung

Antrag der Fraktion CDU - Streichung der Nutzungsentgelte für die Familientonne

Beschlussvorschlag 1:

- a) Der Rat beschließt bis auf Weiteres auf die Erhebung der Nutzungsentgelte der Familientonne zu verzichten.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die notwendigen Bescheide zu erlassen.
- c) Die Mindererträge im Budget 90, Produkt 90.10 werden in 2022 durch Einsparungen in den Zuschussbudgets, z. B. bei der Beauftragung externer Beratungen und Dienstleistungen kompensiert.

Beschlussvorschlag 2:

Es wird beschlossen, den Antrag der Fraktion CDU abzulehnen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Jährlich (Gesamtdauer = ??? Jahre)

Erträge (privatrechtliches Entgelt)	0,00
Aufwendungen	50.000,00
Überschuss (+) / Defizit (-)	-50.000,00

Sachverhalt:

In dem Antrag von der Fraktion CDU vom 18.08.2022, eingegangen per E-Mail am 19.08.2022, geht es inhaltlich um die Streichung der Nutzungsentgelte für die Familientonne.

Die konkreten Forderungen sowie die Begründung sind dem Antrag in der Anlage zu entnehmen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschäftigt sich mit der Thematik in seiner Sitzung am 01.09.2022 (Beschlussvorlage 244/2022).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Jahr 1996 wurde wegen der Streckung des Leerungsintervalls der Restmülltonne von seinerzeit 14-tägig auf nunmehr 4-wöchentlich aus hygienischen Gründen die Zwischendurchentsorgung der Restmülltonne, die sogenannte Familientonne, eingeführt. Diese Serviceleistung kann von privaten Haushalten, beansprucht werden, in denen Wegwerfwindeln anfallen und die ein ausreichend großes Restmüllgefäß nutzen. Es darf kein Mengenproblem vorliegen, dann wäre das Restabfallvolumen zu erhöhen. Durch 13 zusätzliche Abfuhrungen, die zwischen den turnusgemäßen Leerungen der Restmülltonne liegen, wird die vorhandene Restmülltonne vierzehntägig geleert. Diesen Service nehmen im Jahresdurchschnitt (= Gesamtleerungszahl / 13 Abfuhrungen) derzeit ca. 693 Haushalte, unter Berücksichtigung der bisherigen An- und Abmeldung sind es insgesamt 748 Fälle, wahr. Die anfallenden Kosten sind von dem nutzenden Personenkreis über ein privatrechtliches Entgelt zu erstatten.

Wie bei den Abfallgebühren setzt sich das Entgelt für die Familientonne aus einem Grundkostenanteil und einem linear umzulegenden Anteil zusammen. In den Grundkosten fließen die Unternehmerkosten sowie die Personal- und Sachkosten ein. Die Entsorgungskosten werden anhand der Gefäßgröße linear umgelegt.

Folgende Entgelte werden im Jahr 2022 erhoben:

- | | |
|---------------------------|---------|
| ➤ 80 Liter Restmüllgefäß | 57,50 € |
| ➤ 120 Liter Restmüllgefäß | 67,30 € |
| ➤ 240 Liter Restmüllgefäß | 96,60 € |

Die Rechnungstellung wird zu Anfang eines jeden Jahres für die Bestandsfälle vorgenommen. Erfolgt im Laufe des Kalenderjahres die Abmeldung wird der überzahlte Betrag erstattet. Zugänge werden anteilig berücksichtigt.

Im Jahr 2022 wurden bisher 49.094,26 € zum Soll gestellt. Die Ergebnisse der Jahre 2020 und 2021 belaufen sich auf 42.680,52 € bzw. 47.552,37 €.

Eine „Streichung der Nutzungsentgelte für die Familientonne“ im Jahr 2022 würde einen erheblichen Verwaltungsaufwand bedeuten, da sämtliche derzeit laufende Fälle noch einmal zu bearbeiten und die bisher vereinnahmten Erträge dann zur Erstattung ausbezahlt wären. Nur die „neuen Anträge“ im Jahr 2022 nicht entgeltspflichtig zu machen, würde gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen.

Die Anbietetung einer kostenlosen Leistung würde eine erhebliche Steigerung der Fallzahlen und Erhöhung der Kosten für die Zukunft bedeuten. Den Service würden dann auch Haushalte nutzen wollen, die bisher auf die zusätzlichen Leerungen wegen der Entgeltspflicht bewusst verzichtet haben, also keinen entsprechenden Bedarf hatten. Dies könnte zudem auch zur Reduzierung der Restmüllgefäßgröße führen und dadurch den Gebührenhaushalt „Abfall“ belasten.

Auch im Jahr 2023 ist, egal ob ein Entgelt erhoben wird oder nicht, zu prüfen, ob die Voraussetzungen wie z.B. „Passt die Gefäßgröße zur Personenzahl (Stichwort: Mengenproblem)?“ und bei Kindern ab 3 Jahren „Werden noch Einwegwindeln genutzt?“ vorliegen.

Gemäß § 77 GO NRW sind die Gemeinden gefordert die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zu erschließen. In der vorgegebenen Rangfolge („Sonstige Finanzmittel“, „Spezielle Entgelte“, „Steuern“ und abschließend „Kredite“) ist es gem. Absatz 2 vorgesehen, dass vertretbare und gebotene Entgelte vor den weiteren Finanzmitteln zu beschaffen sind. Grundsätzlich sollen diejenigen, die Leistungen der Gemeinde in Anspruch nehmen, die Kosten im vertretbaren und gebotenen Maße übernehmen. Damit findet unter Berücksichtigung der Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung der Gemeinden das Bedarfsdeckungsprinzip i. V. m. dem Nachhaltigkeitsprinzip Anwendung (vgl. Hinweise zu § 77 GO NRW – Handreichung für Kommunen 7. Auflage).

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Nutzungsentgelte für die Familientonne weiterhin zu erheben und somit den Antrag der Fraktion CDU abzulehnen.

Der Deckungsvorschlag Einsparung bei „externe Beratungen“ ist allgemein gehalten und sollte konkretisiert werden, sofern dem Antrag entsprochen wird.

Anlagen:

Antrag der Fraktion CDU vom 18.08.2022